

Fritz Huber (Berlin), Dipl.-Ing. Wilhelm Meyberg [Ariadne] (Berlin), Geheimrat Hans Riese (Berlin), Geheimrat Prof. Dr.-Ing. e. h. Johann Schütte (B.-Lichterfelde), Dir. Gustav Ziegler (Berlin). — **Stellkommissar:** Ministerialrat Dr. Frielinghaus (Berlin); Stellv.: Ministerialdirig. a. D. Geh. Ober-Reg.-Rat Gerbault (Berlin).

Entwicklung:

Gegründet: 1918. Bei der Gründung haben die Gründer 10 % des A.-K. in einen, ihrem Verfügungsrecht vorbehaltenen und von ihnen verwalteten Organisationsfonds eingezahlt, aus dem sämtliche Gründungskosten und ein Teil der Handlungskosten bestritten worden sind. 1924—1926 hat eine Beleihungstätigkeit nicht stattgefunden. — Durch Vertrag vom 13./26./11. 1926 mit dem Reichsverkehrsministerium wurden der Bank zunächst 1 000 000 RM zum Zwecke der Weitergabe an die kreditSuchende Binnenschiffahrt zur Verfügung gestellt. — Durch Vertrag vom 30./4. 1926 erhielt die Bank vom Reichsarbeitsminister die Verwaltung derjenigen Darlehen, welche aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge vom Reich an Seeschiffsreedern zum Neubau oder werterhöhenden Umbau von Seeschiffen gewährt werden, soweit diese Darlehen im Einzelfalle den Betrag von 45 000 RM nicht übersteigen. — Durch zweiten Vertrag mit dem Reichsverkehrsministerium vom 16./31./7. 1927 wurden der Bank weitere 1 000 000 RM für Reichskredite an die Binnenschiffahrt zur Verfügung gestellt. Sept. 1928 Vertrag mit dem Reichsverkehrsministerium über die Kleinschifferrnnothilfe, wonach der Bank ein Betrag von rund 800 000 RM gegen Uebernahme unverzinsl. Schiffspfandbriefe bzw. Schuldscheine in nom. gleicher Höhe bereitgestellt wird. 1929: Unter Führung des Instituts ein „Entwurf zur gesetzlichen Regelung der Rechtsgrundlagen für die Schiffsbeleihungs-Banken in Anlehnung an das Hypothekbankgesetz“ ausgearbeitet, der im Sept. 1929 den Regierungstellen überreicht wurde. — Anfang 1932 Abschluß eines Vertrages mit der Bank für deutsche Industrie-Obligationen, Berlin, wonach die Deutsche Schiffspfandbriefbank an der Weiterleitung von Darlehen an das Schiffahrtsgewerbe nach dem Industriebankgesetz vom 31./3. 1931 beteiligt wird.

Zweck:

Förderung der deutschen See- u. Binnenschiffahrt durch Gewähr. von Darlehen gegen Verpfändung von Schiffen u. Schiffsbauwerken u. Eintragung der Pfandrechte im Schiffsregister.

Die Bank darf folgende Geschäfte betreiben: 1. die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Schiffen u. Schiffsbauwerken; 2. die Ausgabe von festverzinsl. Schiffspfandbriefen auf Grund der gemäß Nr. 1 erworbenen Pfandrechte; 3. Erwerb u. Veräußerung von Darlehnsforder. im Sinne der Nr. 1; 4. den kommissionsweisen Ankauf u. Verkauf von Wertpap., jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften; 5. Einzieh. von Wechseln, Anweis. u. ähnl. Papieren; 6. Depot- u. Depositengeschäfte im Sinne des Kapitalfluchtges. vom 24./12. 1920. Der Erwerb von Schiffen u. Schiffsbauwerken ist der Bank nur zur Verhütung von Verlusten an Pfandrechten, der Erwerb von Grundstücken nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. Die Beleihung ist beschränkt auf Schiffe bzw. Schiffsbauwerke, welche in einem deutschen Schiffsregister eingetragen sind. Den deutschen Schiffsregistern im Sinne der Satzung sind gleichgestellt diejenigen Schiffsregister, welche von den zuständ. Behörden in denjenigen Gebieten geführt werden, die bis zum Friedensvertrage von 1919/20 zum Deutschen Reiche gehört haben.

Die von der Bank vorzunehmenden Beleihungen in gesetzl. Währung dürfen 60 % des durch sorgfältige Ermittlung auf Grund von Sachverständigen-Gutachten festgestellten Wertes der Schiffe bzw. Schiffsbauwerke nicht übersteigen; sie sind nur zulässig, wenn das Schiff oder Schiffsbauwerk gemäß den Anforderungen der Bank versichert ist u. der Eigentümer des Schiffes seine Rechte aus den aufgenommenen Versicherungen der Bank in einer dieser genehmen Form abgetreten hat. Die von der Bank gewährten Darlehen sind in kurzen Fristen zurückzuzahlen, welche satzungsgemäß bei Seeschiffen 10 Jahre, bei Binnenschiffen

12 Jahre in der Regel nicht übersteigen sollen, gegenwärtig aber erheblich kürzer bemessen werden. Ueber die wertbeständige Beleihung vergl. Anhang.

Laut Genehmigung des preuß. Ministers für Handel u. Gewerbe u. des preuß. Finanzministers v. 13./3. 1918 ist die Bank berechtigt, auf Grund der nach obigen Vorschriften erworbenen Pfandrechte festverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schiffspfandbriefe bis zu demjenigen Betrage des eingezahlten Grundkapitals, des ord. R.-F. sowie etwaiger zur Sicherung der Schiffspfandbriefgläubiger bestimmten besondere Rücklagen auszugeben, welcher jeweils für die dem Hypothekbankgesetz vom 13./7. 1899 unterstehenden reinen Hypothekbanken maßgebend ist. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Schiffspfandrechte von mindestens gleicher Höhe u. mindest. gleichem Zinsfuß gedeckt sein. Sofern die durch die Satzung vorgeschriebene Deckung nicht mehr vollständig vorhanden u. weder die Ergänzung durch andere Schiffspfandrechte noch die Einziehung von Schiffspfandbriefen sofort ausführbar ist, hat die Bank die fehlende Deckung einsteilen durch Schuldverschreib. des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates, zu einem Kurs von höchstens 95 % des jeweiligen Börsenkurses berechnet, oder durch Geld zu ersetzen. Die Ges. hat den Schiffspfandbriefgläubigern die zur Deckung von Schiffspfandbriefen bestimmten, durch das Schiffpfandrecht gesicherten Darlehnsforderungen und die ihr bezüglich jeder derartigen Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden Ansprüche bzw. die gegebenenfalls zur Deckung dienenden Wertpapiere und Gelder zu verpfänden. Als Vertreter der jeweiligen Schiffspfandbriefgläubiger ist durch den preußischen Minister für Handel u. Gewerbe ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter für diesen zu bestellen. Der gegenwärtige Staatskommissar und sein Stellvertreter sind zugleich Treuhänder bzw. Stellvertreter desselben. Die Schiffspfandbriefe müssen vor der Ausgabe vom Treuhänder mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorchriftsmäßigen Deckung u. deren Eintragung in das Register der Bank versehen werden. Ende 1923 Erweiterung des Geschäftskreises durch Hergabe wertbeständiger Darlehen. Die wertbeständige Beleihung darf sechs Zehntel des Wertes des Schiffes bzw. des Schiffsbauwerkes nicht übersteigen; sie ist nur zulässig, wenn für das Schiff oder den Schiffsanteil gemäß den Anforder. der Bank eine ausreichende Versicherung abgeschlossen ist u. der aus dem Versich.-Schein Berechtigte seine Rechte gegen die Versich.-Ges. der Bank in einer dieser genehmen Form abgetreten hat. Bei wertbeständigen Darlehen kann die Dauer des Darlehns auch auf längere Zeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Dauer einer wertbeständigen Sachlebensversicherung hinaus erstreckt werden. Lt. Genehmig. des preuß. Ministers für Handel u. Gewerbe u. des preuß. Finanzministers vom 6./6. 1924 ist die Bank berechtigt, Goldschiffspfandbriefe auszugeben, deren Zinsfuß 10 % nicht übersteigen darf.

Sonstige Mitteilungen:

Satzungen: Geschäftsjahr: Kalenderj. — G.-V. in Berlin (1933 am 24./4.). — Vom Reingewinn 5 % zum ges. R.-F. (Gr. 10 %); etwaige von der G.-V. zu beschließende Sonderrückl.; 4 % Div.; 9 % Tant. an den A.-R., neben einer festen jeweils von der ordentl. G.-V. festzusetzenden Vergüt.; Rest Div., sofern die G.-V. nicht anders beschließt.

Statistische Angaben:

Aktienkapital: 1 000 000 RM in 2500 Inh.-A. zu 20 RM und 950 Inh.-Akt. zu 1000 RM. Lt. G.-V. vom 24./4. 1933 Umtausch der 2500 Akt. zu 20 RM in 50 Akt. zu 1000 RM.

Urspr. 10 000 000 M. — Lt. G.-V. v. 21./3. 1924 Kap.-Umstell. von 10 000 000 auf 50 000 RM durch Ausgabe einer Reichsmarkaktie von 20 RM für je 4000 M Papiermarkaktien. Gleichzeitig Kap.-Erhöh. um 250 000 RM beschlossen durch Ausgabe von 2500 Inh.-A. zu 100 RM zum Kurse von 110%, nicht durchgeführt. — Lt. G.-V. v. 28./3. 1927 Kap.-Erh. um 950 000 RM durch Ausgabe von 950 Inh.-Aktien zu 1000 RM mit Div. ab 1./4. 1927, von einem Konsort. zu 105% übernommen und zum gleichen Kurse den Aktion. angeboten.